

Drucksache 17/5408
zweite Lesung

Auch hier hat sich der Ältestenrat darauf verständigt, dass die Reden zu Protokoll gegeben werden. (siehe Anlage 3)

Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/5408, den Gesetzentwurf Drucksache 17/4579 unverändert anzunehmen, sodass ich nun über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen lasse.

Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Kleine Kontrollfrage auch hier: Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/4579** mit dem gerade festgestellten Abstimmungsverhalten **angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir kommen damit zum Tagesordnungspunkt

19 Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5197
erste Lesung

Herr Minister Reul hat für die Landesregierung seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (siehe Anlage 4) Eine Aussprache hier heute nicht vorgesehen.

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen, sodass ich nun abstimmen lasse über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/5197** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** zu **überweisen**. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist das mit der Zustimmung des Hohen Hauses einstimmig so angenommen und überwiesen.

Auf der Agenda steht nun Tagesordnungspunkt

20 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5198

erste Lesung

Herr Minister Lienenkämper hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (siehe Anlage 5)

Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen, sodass wir dann zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates kommen, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/5198** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – sowie an den **Rechtsausschuss** zu **überweisen**. Ich darf fragen, wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

21 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5344

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (siehe Anlage 6)

Auch hier ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen, sodass ich nun gleich über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates abstimmen lasse, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/5344** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** zu **überweisen**. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig so angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

22 Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5345

erste Lesung

Anlage 4

Zu TOP 19 – „Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Heute habe ich einmal etwas ganz Neues für Sie: den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen. Neu ist der Gesetzentwurf insofern, als Nordrhein-Westfalen – als einziges Bundesland – bisher noch kein Landesstatistikgesetz hat.

Die anderen 15 Länder haben nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 seit Beginn der 1990er-Jahre nach und nach Landesstatistikgesetze verabschiedet.

In Nordrhein-Westfalen wurde darauf verzichtet, weil der Bedarf für eine gesetzliche Regelung von Landesstatistiken lange Zeit nicht gesehen wurde.

Neu ist der Gesetzentwurf auch, weil er als erster ausdrücklich auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. September 2018 zum Zensus 2011 Bezug nimmt und diese berücksichtigt.

Aber, worum geht es?

Die bisherige Rechtslage im Bereich der Statistik in Nordrhein-Westfalen ist im Fachrecht zersplittert und nicht mehr zeit- und praxisgerecht. Sie ist deshalb grundlegend und zukunftsweisend zu verbessern.

Mit dem Statistikgesetz NRW kann und soll ein wichtiger und zeitgemäßer Beitrag zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie zum Bürokratieabbau im Bereich der Landes- und Kommunalstatistik geschaffen werden.

Das Statistikgesetz NRW ermöglicht es außerdem, Statistikregelungen im Fachrecht künftig deutlich kürzer zu fassen.

Der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf enthält

- die notwendigen allgemeinen Regelungen zur Durchführung von Statistiken sowie*
- organisatorische Vorgaben zur Geheimhaltung und zur Abschottung der öffentlichen Stellen, die Statistiken durchführen.*

Vorgesehen sind aber auch die notwendigen Regelungen und Vorgaben

- zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts sowie*
- zur Auskunftspflicht und zur Begrenzung der*

Belastungen der zu befragenden Bürgerinnen und Bürger.

Eine Begrenzung der Belastungen für Bürgerinnen und Bürger soll dabei, soweit möglich, durch

- die Nutzung der aktuellen technischen Entwicklungen, insbesondere der Digitalisierung, unter Einbeziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und*
- die Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten erreicht werden.*

Mehrkosten für das Land und für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen durch das Statistikgesetz NRW selbst nicht. Zu Mehrkosten kann es allenfalls dann kommen, wenn durch besonderes Fachrecht neue Statistiken angeordnet werden oder wenn die Kommunen aus eigener Veranlassung im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts kommunale Statistikstellen einrichten oder neue Statistiken für eigene Zwecke durchführen.

Im Rahmen einer Verbändeanhörung hatten die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landesbetrieb IT.NRW in seiner Funktion als Statistisches Landesamt und unabhängige wissenschaftliche Stelle sowie die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Alle Stellen begrüßen das Statistikgesetz NRW und halten die damit verbundene Neuordnung des Statistikrechts in Nordrhein-Westfalen für sinnvoll. Ihren Vorschlägen zu einzelnen Regelungen wurde weitgehend entsprochen.

